



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Katja Kipping
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Hans-Joachim Fuchtel

Parlamentarischer Staatssekretär
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin

TEL +49 30 18 527-1070 oder 1071

FAX +49 30 18 527-2479

E-MAIL buero.fuchtel@bmas.bund.de

Berlin, ~~12~~ November 2013

Schriftliche Frage im November 2013
Arbeitsnummer 12

Sehr geehrte Frau Kollegin,

als Anlage übersende ich Ihnen die Antwort auf Ihre o. a. Frage.

Mit freundlichen Grüßen

Schriftliche Frage im November 2013

Arbeitsnummer 12

Frage Nr. 12:

Kann die Bundesregierung bestätigen, dass Beziehende bzw. Antragstellende von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch ein Anrecht nach § 13 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch auf Beistand in Form der Begleitung durch eine/n oder mehrere Dritte/n haben, und kann sie bestätigen, dass Beziehende bzw. Antragstellende von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch frei entscheiden können, welche Person/en sie bzw. er dazu bestimmen?

Antwort:

§ 13 Absatz 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) räumt dem an einem Verwaltungsverfahren Beteiligten das Recht ein, sich durch einen Beistand unterstützen zu lassen. Nach Satz 1 der Vorschrift kann der Beteiligte zu Verhandlungen und Besprechungen mit einem Beistand erscheinen. In Satz 2 ist geregelt, dass das von dem Beistand Vorgetragene als von dem Beteiligten vorgetragen gilt, soweit dieser nicht unzulässig widerspricht. Die Vorschriften gelten für alle Verwaltungsverfahren nach dem Sozialgesetzbuch, also auch für solche nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch.

Der Wortlaut der gesetzlichen Regelung spricht von „einem“ Beistand. Daraus kann aber nicht gefolgert werden, dass generell nur eine Person als Beistand des Beteiligten zulässig ist. Je nach Schwierigkeit und Problematik des Sachverhalts kann nach Sinn und Zweck der Vorschrift auch die Hinzuziehung einer zweiten oder unter Umständen auch einer dritten Person gerechtfertigt sein. Die zweckmäßige und zügige Durchführung des Verwaltungsverfahrens (§ 9 Satz 2 SGB X) muss allerdings gewährleistet bleiben, was einer Hinzuziehung größerer Personengruppen als Beistände in der Regel entgegen stehen dürfte.

Grundsätzlich kann der an dem Sozialverwaltungsverfahren Beteiligte frei entscheiden welche Person bzw. gegebenenfalls welche Personen er als Beistand hinzuziehen möchte. In den Absätzen 5 bis 7 des § 13 SGB X ist geregelt, unter welchen Voraussetzungen (Bevollmächtigte und) Beistände zurückgewiesen werden können bzw. zurückgewiesen werden müssen. Gemäß § 13 Absatz 5 SGB X sind Beistände zurückzuweisen, wenn sie unzulässig, d. h. unter Verstoß gegen § 3 des Rechtsdienstleistungsgesetzes, außerge-

richtliche Rechtsdienstleistungen erbringen. § 13 Absatz 6 SGB X stellt die Zurückweisung von Beiständen wegen mangelnder Eignung in das pflichtgemäße Ermessen der Behörde. Vom mündlichen Vortrag kann eine Person als Beistand nur dann zurückgewiesen werden, wenn sie zum sachgemäßen Vortrag nicht fähig ist. Durch diese Vorschriften wird der zuständigen Behörde im Einzelfall die Möglichkeit eingeräumt, im Interesse der sachgemäßen Durchführung des Verfahrens ungeeignete Personen als Bevollmächtigte und Beistände zurückzuweisen. Die Zurückweisung des Beistands ist dem Beteiligten gemäß § 13 Absatz 7 SGB X schriftlich mitzuteilen.